



# MERKBLATT

## Öko-Regelungen 2023

### Feld 36 im GA

---

Die Öko-Regelungen sind ein zentrales und neues Element der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Förderperiode 2023-2027.

Aktive Betriebsinhaber können ab 2023 bei den Direktzahlungen auch Zahlungen für **freiwillig** übernommene Verpflichtungen zur Einhaltung von Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen) beantragen.

Die Beantragung muss **jährlich** neu erfolgen. Mit Ausnahme der Öko-Regelung ÖR7 kann die Beantragung unabhängig von anderen Stützungszahlungen aus dem Bereich der Direktzahlungen erfolgen.

Es ist möglich, mehrere Öko-Regelungen in einem Betrieb und teilweise auch auf derselben Fläche durchzuführen und entsprechend zu beantragen. Das heißt, die Öko-Regelungen sind grundsätzlich, wenn auch mit Ausnahmen, miteinander kombinierbar.

Neben den Öko-Regelungen bestehen auch weiterhin die Förderangebote der ELER-Maßnahmen. Auch ELER-Maßnahmen können in vielen Fällen im Betrieb oder sogar auf derselben Fläche mit den Öko-Regelungen kombiniert werden. Deshalb können z.B. neben konventionell auch ökologisch wirtschaftende Betriebe Öko-Regelungen beantragen. Zu beachten ist allerdings, dass bei der Kombination einer Öko-Regelung mit einer ELER-Maßnahme die gleiche Leistung nicht doppelt gefördert werden darf (**Doppelförderungsverbot**). Daher muss, wenn eine Förderverpflichtung einer ELER-Maßnahme bereits durch eine Öko-Regelung entlohnt wird, die Prämie der ELER-Maßnahme um einen entsprechenden Betrag reduziert werden. Eine Doppelförderung wird damit von vornherein ausgeschlossen. Die verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten zwischen den Ökoregelungen und mit den anderen ELER-Maßnahmen ergeben sich aus den Kombinationstabellen (siehe Anlage 7 „Kombinationstabellen“ zum Merkblatt GA).

Die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen geschätzten Einheitsbeträge für das Jahr 2023 sind vorläufige Werte und werden jährlich je nach bundesweiter Inanspruchnahme einzelner Stützungszahlungen im Rahmen der Direktzahlungen angepasst. Die tatsächlichen Einheitsbeträge werden dann jeweils unmittelbar vor den Zahlungen Ende des Jahres festgelegt. Es kann zu Ab- und Zuschlägen kommen.

## Überblick der Maßnahmen

Eco-Scheme	Maßnahmen	Prämien €/ha
<b>1</b>	<b>Flächen zur Verbesserung der Biodiversität</b> a. Nicht-produktive Flächen auf Ackerland über GLÖZ 8 (verpflichtende Stilllegung 4%) hinaus  b. Anlage von Blühstreifen/-flächen auf Acker (ein- oder zweijährig)  c. Anlage von Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen (ein- oder zweijährig)  d. Anlage von Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland	= 1% 1.300,00 € > 1% bis = 2% 500,00 € > 2% bis = 6% 300,00 €  Prämie aus 1a) + 150,00 € Zuschlag  150,00€  = 1% 900,00 € > 1% bis = 3% 400,00 € > 3% bis = 6% 200,00 €
<b>2</b>	<b>Anbau von vielfältigen Kulturen</b> , mit 5 Fruchtarten, mind. 10% Leguminosen, max. 66% Getreide	45,00 €
<b>3</b>	<b>Beibehaltung von Agroforst auf Ackerland und Dauergrünland</b>	60,00 €
<b>4</b>	<b>Extensivierung des gesamten Dauergrünlands</b> (mind. 0,3; max. 1,4 RGV/ha DG)	2023 115,00 € <i>Absenkung in Folgejahren</i>
<b>5</b>	<b>Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung</b> (auch auf Einzelflächen) mit mind. 4 regionalen Kennarten	2023 240,00 € <i>Absenkung in Folgejahren</i>
<b>6</b>	<b>Verzicht auf chem./synth. Pflanzenschutzmittel auf Ackerland und Dauerkulturen</b> a. AL mit Anbau bestimmter Kulturen (Sommergetreide, Mais, Körnerleguminosen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse) und DK b. Ackerfutterflächen mit Gras, Leguminosen und sonstigen Grünpflanzen	2023 a) 130,00 € <i>Absenkung in Folgejahren</i>  b) 50,00 €
<b>7</b>	<b>Landbewirtschaftung in Natura 2000 Gebieten</b>	40,00 €

Im Folgenden werden die ÖR und die Anforderungen hierzu erläutert.

## 1. ÖR1 – Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

Die ÖR1 hilft, Lebensräume für eine Vielzahl von Pflanzen und Tierarten bereitzustellen. Durch den Verzicht auf eine Bewirtschaftung können sich Pflanzenarten etablieren und vermehren, die auf dem Acker- oder im Grünland sonst wenig Entwicklungsmöglichkeiten haben. Gleichzeitig bieten diese nicht bewirtschafteten Flächen Lebensraum für Insekten und Feldvögel und ab einer gewissen Wuchshöhe auch Schutz für kleinere Säugetiere. Darüber hinaus trägt die ÖR1 zu einer reduzierten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei.

### 1.1 ÖR1a – Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Um eine Unterstützung für die Verpflichtungen der Öko-Regelung 1a zu erhalten, sind nichtproduktive Flächen auf förderfähigen Ackerland durch die Landwirtin oder den Landwirt bereitzustellen. Es sind **mindestens 1%** des förderfähigen Ackerlands des Betriebs **über** den verpflichtenden **Mindestanteil** der Konditionalität (GLÖZ8) hinaus als nichtproduktive Flächen (Stilllegung) bereitzustellen.

Bei Beantragung von nichtproduktiven Flächen für ÖR1a ist eine Anrechnung für GLÖZ 8 auf derselben Fläche nicht zulässig.

Bitte beachten Sie außerdem, dass bei Beantragung der ÖR1a die gleichzeitige Inanspruchnahme der mit der GAP-Ausnahmen-Verordnung (GAPAusnV) für 2023 eröffneten Möglichkeit zum Anbau von Getreide (außer Mais), Leguminosen (ohne Sojabohnen) oder Sonnenblumen auf GLÖZ 8-Flächen nicht möglich ist.

#### Hinweise:

Betriebe, die nicht GLÖZ 8-pflichtig sind, können bereits ab 1% nichtproduktiver Fläche eine Zahlung für ÖR1a erhalten. GLÖZ 8-pflichtige Betriebe müssen mindestens 5% (d.h. 4% GLÖZ 8 und 1% ÖR1a) nichtproduktive Fläche nachweisen, damit eine ÖR1a-Zahlung erfolgen kann.

Begünstigungsfähig im Rahmen der ÖR1a ist nichtproduktives Ackerland aber **höchstens** im Umfang von **6%** des förderfähigen Ackerlands des Betriebes.

Zu den nichtproduktiven Flächen des Betriebs im Sinne von ÖR1a gehören nicht:

- a. Landschaftselemente, die i.R.d. GLÖZ 8 (Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente) geschützt sind wie z.B. bestimmte Bäume und Hecken und
- b. Ackerland, auf dem sich ein Agroforstsystem befindet.

Jede nichtproduktive Fläche muss mindestens **0,1 ha** groß sein.

#### Voraussetzungen:

- Fläche muss während des gesamten Antragsjahres nichtproduktiv sein (brachliegen)
- Selbstbegrünung ist zuzulassen oder
- Begrünung durch Aussaat ist möglich. Die Aussaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze in Reinsaat ist nicht zulässig.
- keine Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln während des gesamten Antragsjahres

Ausnahme: ab dem 1. September des Antragsjahres ist zulässig:

- die Beweidung des Aufwuchses mit Schafen oder Ziegen
- Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat oder Pflanzung einer Kultur, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zur Ernte kommt

- die Aussaat von Winterraps und Wintergerste darf schon ab dem 15.08. vorbereitet und durchgeführt werden

Die zu gewährenden Einheitspreise werden auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

### Der geschätzte Einheitsbetrag beträgt

**Für die Stufe 1      1.300,00 €**  
**Für die Stufe 2      500,00 €**  
**Für die Stufe 3      300,00 €**

Stufe 1 wird auf die begünstigungsfähige Fläche im Umfang von 1% des förderfähigen Ackerlandes angewendet.

Stufe 2 wird für die über die Stufe 1 hinausgehende begünstigungsfähige Fläche im Umfang bis 2% des förderfähigen Ackerlandes angewendet.

Stufe 3 wird für die über Stufe 2 hinausgehende begünstigungsfähige Fläche im Umfang von bis zu 6% des förderfähigen Ackerlandes angewendet.

Eine unzulässige Aussaat in Reinsaat wäre gegeben, wenn nur Samen einer Spezies (Art) verwendet werden.

Das Anwendungsverbot für Düngemittel schließt auch Wirtschaftsdünger mit ein.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Aussaat/Pflanzung einer Folgekultur ist die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zulässig.

Die Erbringung der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit gem. § 3 Abs. 1 GAPDZV auf der Fläche kann auch nur in jedem zweiten Jahr erfolgen und gilt durch die Aussaat einer Begrünung als erfüllt. Wenn die Mindesttätigkeit durch Mähen erbracht wird, ist das Mähgut abzufahren und darf nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden.

Der Verbotszeitraum nach GLÖZ 6 vom 01.04. bis zum 15.08. ist zu beachten. Die Öko-Regelung 1a kann mehrere Jahre hintereinander auf derselben Fläche durchgeführt werden.

Die für diese Öko-Regelung beantragten Flächen sind im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „**DZ**“ zusätzlich zu kennzeichnen.

### Beispiel: Codierung „591“

The screenshot shows a software interface with a table and a list of checkboxes. The table has columns: Feststg. Schlag..., Schlaggröße, davon LE, Lagebezeichnung, Code Kulturart, Kulturart, Arten (Art:...), DZ, and EGS. The first row has values: 0,31, 0,31, 0, Musterfeld, 591, Ackerland aus d..., 88, and Ja. The 'DZ' cell is highlighted with a red box. Below the table is a list of checkboxes for ecological regulations. The checkbox for '88 ÖR 1a ohne Produktion (Selbst-/Begrünung)' is highlighted with a red box. Other checkboxes include '63 Mindestbodenbedeckung durch Mehrjährigkeit', '64 Frühe Sommerkulturen', '65 Zwischenfrucht mit Hanfanteil', '60 Zwischenfrucht/Gründecke', '61 Untersaat', '84 Agri-PV-Anlage', '62 GLÖZ8 nicht produktive Fläche (Selbstbegrünung)', '66 GLÖZ8 nicht produktive Fläche (aktive Begrünung)', '89 ÖR 1b Blühstreifen auf AL', '90 ÖR 1b Blühfläche auf AL', '94 ÖR 3 Agroforststreifen', and '97 ÖR 7 Natura 2000'. There are also buttons for 'OK' and 'Abbrechen'.

## 1.2 ÖR1b – Blühstreifen/-flächen auf Ackerland

Es sind auf nichtproduktiven Flächen, für die die Öko-Regelung ÖR1a beantragt ist, zusätzlich Blühstreifen oder Blühflächen mit Blümmischungen anzulegen, die sich ausschließlich aus zulässigen Arten zusammensetzen dürfen.

Jeder Blühstreifen/jede Blühfläche muss **mindestens 0,1 ha** groß sein. Blühstreifen müssen auf der überwiegenden Länge (über 50 Prozent) **mindestens 20 m breit** sein und dürfen **höchstens 30 m breit** sein.

Blühstreifen mit einer Breite von über 30 m werden als Blühflächen eingestuft. **Blühflächen** können **höchstens** bis zu einer Größe von **1,0 ha** als begünstigungsfähige Fläche angerechnet werden. Ist die Fläche größer, kann keine Prämie gewährt werden.

### Voraussetzungen

- a. Der Blühstreifen/die Blühfläche muss mit einer Saatgutmischung entsprechend der Liste in Anlage 1 der Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (siehe Anlage 5 „AgrarUVO“ zum Merkblatt GA etabliert worden sein, wobei folgende Mischungsregeln beachtet werden müssen:
  - Mindestens 10 Arten der Gruppe A aus dem vorgenannten Anhang müssen enthalten sein, die zusätzlich durch Arten aus Gruppe B ergänzt werden können (**einjährige Mischung**).
  - Alternativ kann die Blümmischung aus mindestens 5 der in Gruppe A und mindestens 5 der in Gruppe B aufgeführten Arten bestehen (**mehnjährige Mischung**).

Zu Kontrollzwecken sind die amtlichen Saatgutetiketten oder bei selbsterzeugten Saatgutmischungen Rückstellproben vorzuhalten.

- b. es dürfen keine Düngemittel, Wirtschaftsdünger oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.
- c. die Aussaat hat bis zum 15.05. des Antragsjahres zu erfolgen, kann aber auch schon im Vorjahr erfolgen. Im Fall einer erneuten Beantragung der selben Fläche ist der 15.05. des ersten Antragsjahres spätester Aussaattermin.
- d. Im ersten Antragsjahr muss der Blühstreifen/die Blühfläche bis einschließlich zum 31.12. erhalten werden. Vorher darf auch nicht gemulcht werden.
- e. Eine Fläche kann in dem Jahr, das auf das erste Antragsjahr folgt ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden, wenn bei der Aussaat eine entsprechende Mischung (siehe oben „mehnjährige Mischung“) verwendet wurde. In dem Fall ist ab dem 01.09. des zweiten Antragsjahres eine Bodenbearbeitung mit folgender Aussaat oder die Pflanzung einer Folgekultur erlaubt, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zu einer Ernte führt.

Der geplante Einheitsbetrag im Antragsjahr 2023 beträgt **150 € je ha** Blühstreifen/-flächen auf förderfähigem Ackerland. Der Betrag wird zusätzlich zu dem Einheitsbetrag bei ÖR1a gewährt.

Die für diese Öko-Regelung beantragten Flächen sind im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „**DZ**“ zusätzlich zu kennzeichnen.

Beispiel: Codierung „591“

Schlagerfassung		Korrekturhinweise		AntragstellerDaten				
Bestg. Schlag...	Schlaggröße	davon LE	Lagebezeichnung	Code Kulturart	Kulturart	Arten (Art:...	DZ	EGS
0,31	0,31	0	Musterfeld	591	Ackerland aus d...	88	DZ	Ja

Festgst. Schlag...	Schlaggröße	davon LE	Lagebezeichnung	Code	Nutzung	ÖR	Ja
0,31	0,31	0	Musterfeld	591	Ackerland aus d...		

### 1.3 ÖR1c – Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen

Für begünstigungsfähige Blühstreifen und –flächen in förderfähigen Dauerkulturen gelten die Voraussetzungen von Öko-Regelungen 1a und b entsprechend, unter anderem auch die Vorgaben für die Blümmischung und dass der Aufwuchs im Antragsjahr nicht gemäht oder gemulcht werden darf. Es gibt gegenüber ÖR1b nur die Ausnahmen, dass die Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen **keine Mindestgröße von 0,1 ha** haben müssen und sie **schmäler als 20 Meter** sein dürfen.

Dadurch, dass die Mindestflächen und –breiten bei Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen nicht gelten, können sie auch als Zwischenzeilenbegrünung angelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Blühstreifen deutlich als solche erkennbar sein müssen und die Blühpflanzen bis zum Ende des Antragsjahres auf der Fläche belassen werden. Sollte die Bewirtschaftung der Dauerkultur das Aufgehen und das Blühen der entsprechenden Blühpflanzen auf dem Streifen z.B. durch häufiges Überfahren verhindern, kann der Streifen nicht für ÖR1c anerkannt werden.

Der geschätzte Einheitsbetrag beträgt **150 € je ha** Blühstreifen/-flächen.

Gemäß § 3 Absatz 5 GAP-Direktzahlungen-Verordnung ist eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit bei ÖR1 nur in jedem zweiten Jahr erforderlich. Bei zweijähriger Anlage gilt die Ansaat im 1. Jahr als Mindesttätigkeit.

Die für diese Öko-Regelung beantragten Flächen sind im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „**DZ**“ zusätzlich zu kennzeichnen.

Festgst. Schlag...	Schlaggröße	davon LE	Lagebezeichnung	Code Kulturart	Kulturart	Arten (Art:...	DZ
0,31	0,31	0	Musterfeld	593	Dauerkulturen ...		91

Festgst. Schlag...	Schlaggröße	davon LE	Lagebezeichnung	Code Kulturart	Kulturart	ÖR	Ja
0,31	0,31	0	Musterfeld	593	Dauerkulturen ...		

### 1.4 ÖR1d – Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland

Die begünstigungsfähigen Altgrasstreifen oder -flächen müssen **mindestens 1%** des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs umfassen und es sind **höchstens 6%** begünstigungsfähig. Die Flächen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Altgrasstreifen/die Altgrasfläche muss **mindestens 0,1 Hektar** groß sein.
- Altgrasstreifen oder Altgrasflächen dürfen **höchstens 20 Prozent** einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken. Eine Überschreitung führt zur Nichtberücksichtigung des gesamten Streifens bzw. der Fläche. Die Flächen um den Altgrasstreifen/die Altgrasfläche

herum müssen gemäht oder beweidet werden, damit ein Altgrasstreifen oder eine Altgrasfläche in Abgrenzung zur genutzten Fläche überhaupt entstehen kann.

- c. Altgrasstreifen oder Altgrasflächen dürfen sich **höchstens** in **zwei aufeinanderfolgenden Jahren** auf derselben Stelle befinden.
- d. Erst ab dem **1. September** ist eine Beweidung oder Schnittnutzung zulässig. Hingegen ist **Mulchen** (Zerkleinerung und ganzflächige Verteilung des Aufwuchses) das ganze Jahr über **verboten**.

Die Mindesttätigkeit zur Erhaltung der Förderfähigkeit einer Fläche muss im Rahmen dieser Öko-Regelung nur jedes zweite Jahr erfolgen. Bleibt der Altgrasstreifen über den Winter stehen, erhöht sich die ökologische Wirkung dieser Öko-Regelung deutlich.

Die geplanten Einheitsbeträge sind gestaffelt und betragen im Antragsjahr 2023 für die begünstigungsfähige Fläche der Altgrasstreifen/-flächen auf förderfähigen Dauergrünland

- im Umfang von 1% **900,00 €/ha**
- von über 1% bis 3% **400,00 €/ha**
- von über 3% bis 6% **200,00 €/ha**.

Die für diese Öko-Regelung beantragten Flächen sind im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „**DZ**“ zusätzlich zu kennzeichnen.

Festgst. Schlag...	Schlaggröße	davon LE	Lagebezeichnung	Code Kulturart	Kulturart	Arten (Art:...	DZ
0,31	0,31	0	Musterfeld	452	Mähweiden		93

84 Agri-PV-Anlage  95 ÖR 5 regionale Kennarten im DGL   
93 ÖR 1d Altgrasstreifen / -flächen  97 ÖR 7 Natura 2000   
94 ÖR 3 Agroforststreifen  OK Abbrechen

## 2. ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10%

Die Vielfalt der Kulturen trägt zur Verbesserung oder Bewahrung der Bodenqualität bei. Insbesondere durch die Integration der Leguminosen wird die Humusbildung und Stickstofffixierung gefördert.

Damit kann die ÖR2 auch zur Reduzierung des Stickstoffdüngemiteleinsatzes führen, die Bodenfruchtbarkeit verbessern und folglich auch zum Klimaschutz beitragen.

Begünstigungsfähig ist förderfähiges Ackerland mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlands, auf dem mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten im Antragsjahr anzubauen sind.

Jede Hauptfruchtart muss auf **mindestens 10 %** und darf auf **höchstens 30 %** der Fläche angebaut werden. Bei dem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden zur Berechnung dieser Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst. Die Hauptfruchtart steht im Zeitraum vom 01.06. bis 15.07. am längsten auf der jeweiligen Fläche.

Es müssen mindestens 10 % Leguminosen einschließlich deren Gemenge, bei denen Leguminosen auf der Fläche überwiegen, angebaut werden. Dabei sind sowohl klein- als auch großkörnige Leguminosen möglich.

Für Flächen unterhalb der Mindestschlaggröße i.H.v. 0,1 ha wird keine Förderung gewährt, diese fließen jedoch in die Berechnung der Anteile der Hauptfruchtarten mit ein.

**Als Hauptfrucht zählen:**

- eine Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen,
- jede Art im Fall der Brassicaceae (Kreuzblütler), Solanaceae (Nachtschattengewächse) und Cucurbitaceae (Kürbisgewächse),
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen
- Mischungen von Leguminosen und Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart „Leguminosenmischkultur“.

Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören, z.B. sind Sommer- und Winterweizen unterschiedliche Hauptfruchtarten.

Dinkel (*Triticum spelta*) gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zu derselben Gattung gehören.

Alle Mischkulturen, die nicht unter die oben genannte Kategorie von „Gras oder anderen Grünfütterpflanzen“ oder die vorgenannten „Leguminosenmischkulturen“ fallen und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart „sonstige Mischkultur“.

Der Anteil von Getreide am förderfähigen Ackerland mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes darf höchstens 66 % betragen. Mais und Hirse werden in die Berechnung des Getreideanteils nicht einbezogen.

Der geplante Einheitsbetrag im Antragsjahr 2023 beträgt **45 € je ha** förderfähigem Ackerland.

Die für diese Öko-Regelung beantragten Flächen sind im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „**DZ**“ zusätzlich zu kennzeichnen (siehe Beispiel bei ÖR1a – ÖR1d).

### **3. ÖR3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland**

Diese ÖR soll insbesondere zum Klimaschutz dadurch beitragen, dass Kohlenstoff in Holz, Wurzeln und im Boden festgelegt wird und über einige Jahre nicht als Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) zum Treibhauseffekt beiträgt.

Die Agroforstwirtschaft kann zudem vielfältige weitere positive Wirkungen haben, wie zum Beispiel Humusaufbau und Verbesserung des Bodenlebens, reduzierte Verdunstung durch Beschattung und Windschutz, Erosionsvermeidung, Reduzierung von Stoffaustrag in Gewässer sowie Anreicherung der Lebensräume in Agrarlandschaften.

Zur förderfähigen landwirtschaftlichen Fläche zählt ein Agroforstsystem nur dann, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 GAPDZV erfüllt werden. Dies umfasst u. a. das Vorliegen eines positiv geprüften Nutzungskonzepts für das Agroforstsystem.

Bei Agroforstsystemen, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden, sind die in Anlage 1 GAPDZV aufgeführten Gehölzarten nicht zulässig.

In Bezug auf die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise in einem Agroforstsystem auf Ackerland oder Dauergrünland im Rahmen der Öko-Regelung ist die



Fläche der Gehölzstreifen auf einer förderfähigen Acker- oder Dauergrünlandfläche begünstigungsfähig, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Der Flächenanteil der Gehölzstreifen muss zwischen 2 % und 35 % einer förderfähigen Fläche betragen.
- Die Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.
- Es müssen mindestens zwei Gehölzstreifen auf einer Fläche vorhanden sein.
- Die Breite der einzelnen Gehölzstreifen muss zwischen 3 m und 25 m betragen.
- Der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche darf nicht mehr als 100 m betragen.
- Der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche darf nicht weniger 20 m betragen. Für Gehölzstreifen an Fließgewässern oder in Gewässernähe kann der Abstand geringer sein.

Maßnahmen der Holzernte sind im Antragsjahr nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig, soweit es auch naturschutzrechtlich zulässig ist.

Der geplante Einheitsbetrag im Antragsjahr 2023 beträgt **60 € je ha** Gehölzstreifenfläche.

Die für diese Öko-Regelung beantragten Flächen sind im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „**DZ**“ zusätzlich zu kennzeichnen (siehe Beispiel bei ÖR1a – ÖR1d).

#### 4. ÖR4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

Die extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands durch Begrenzung des Viehbesatzes sowie des Düngereinsatzes führt zur Reduktion von Stickstoffemissionen und trägt dadurch zum Gewässer- und – infolge verringerter Treibhausgasemissionen – auch zum Klimaschutz bei. Durch das Pflugverbot wird zudem Kohlenstoff im Boden angereichert. Schließlich wird dadurch

ein Beitrag zum Erhalt und zur Schaffung von Lebensräumen für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten geleistet.

Begünstigungsfähig ist das gesamte förderfähige Dauergrünland eines Betriebs, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Im Gesamtbetrieb ist vom 1. Januar bis zum 30. September des Antragsjahres durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je ha förderfähigen Dauergrünlands einzuhalten. Der Viehbesatz von mindestens 0,3 RGV je ha förderfähigen Dauergrünlands kann im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September des Antragsjahres an bis zu 40 Tagen unterschritten werden. Zugrunde gelegt wird folgender Berechnungsschlüssel:

Umrechnung der Tierbestände in Großvieheinheiten (GVE)

Tiere	Einheit
Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate	1,0 GVE
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahren	0,6 GVE
Rinder unter sechs Monaten	0,4 GVE
Schafe und Ziegen	0,15 GVE

Es können auch andere raufutterfressende Tiere gehalten werden. Diese werden nicht in der Berechnung zum durchschnittlichen Viehbesatz berücksichtigt, in Bezug auf den Dunganfall aber schon – siehe nachfolgend Buchstabe b).

- b. Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je ha förderfähigen Dauergrünlands des Betriebs entspricht. Bei der Düngemittelbegrenzung ist nicht maßgeblich, welche Tiere gehalten werden, sondern allein die Menge der aufgebrauchten Nährstoffe. Zur Ermittlung dieser können die Vorgaben der Düngeverordnung, vor allem im Hinblick auf die Stickstoffmenge, herangezogen werden.
- c. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden. Im Einzelfall können Ausnahmen auf Antrag zugelassen werden.

Die Dauergrünlandflächen des Betriebs dürfen während des Antragsjahres nicht gepflügt werden. Ausnahmen vom PSM-Anwendungsverbot oder vom Pflugverbot können im Ausnahmefall oder zur Wiederherstellung einer zerstörten Grasnarbe in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände vom MUKMAV, Referat A/5 genehmigt werden.

Der geplante Einheitsbetrag im Antragsjahr 2023 beträgt **115 € je ha** förderfähigem Dauergrünland.

Die für diese Öko-Regelung beantragten Flächen sind im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „**DZ**“ zusätzlich zu kennzeichnen (siehe Beispiel bei ÖR1a – ÖR1d).

#### **5. ÖR5: Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten**

Mit dieser ÖR wird die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen gefördert, die durch das Vorkommen von regionaltypischen Kennarten angezeigt wird (ergebnisorientierte Honorierung). Mit dieser ÖR wird der Erhalt des artenreicheren Dauergrünlands und der biologischen Vielfalt gefördert. Zugrundeliegende verringerte Stickstoffemissionen gehen zusätzlich mit positiven Wirkungen für den Gewässer- und Klimaschutz einher.

Darüber hinaus kann die Öko-Regelung indirekt zu verringerten Stickstoffemissionen mit positiven Wirkungen für den Gewässer- und Klimaschutz beitragen.

Dauergrünlandflächen sind begünstigungsfähig, wenn auf ihnen mindestens vier unterschiedliche Pflanzenarten nachweisbar sind, die auf einer vom jeweiligen Bundesland erstellten Liste von Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Dauergrünlands stehen.

Die Regionaltypischen Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Grünlands sind in der Anlage 2 zur Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik dargestellt (siehe Anlage 5 „AgrarUVO“ zum Merkblatt GA dargestellt).

Der Nachweis erfolgt durch Dokumentation der Ergebnisse einer systematischen Begehung. Das Begehungsdatum sowie eine Skizze mit der Lage der Abschnitte sind Teil der Dokumentation. Die **Dokumentation** erfolgt anhand des **Erfassungsbogens ÖR5**, der Ihnen mit der AsDigital übermittelt wird.

Der **Erfassungsbogen ÖR5** ist für den Fall einer Kontrolle vorzuhalten. Im von der InVeKoS-Verordnung vorgegebenen Rahmen werden Kontrollen durchgeführt, um das Vorkommen der Kennarten/-gruppen und die Begünstigungsfähigkeit der Fläche des Antragstellers sicher zu überprüfen.

Nachfolgend ist die **Erfassungsmethode** beschrieben.

- Erfassung der Kennarten/-gruppen pro Schlag
- Erfassung von Kennarten/-gruppen auf einer Erfassungslinie

- Die Erfassungslinie ist unterteilt in mindestens zwei etwa gleich lange Abschnitte
- Die einzelnen Kennarten/-gruppen sind 1 x pro Abschnitt nachzuweisen
- In den zwei Abschnitten sind unterschiedliche Kennarten/-gruppen auf ca. 2 m Breite (ausgebreitete Arme)
- Mind. 5 m Abstand zum Rand (5 große Schritte)
- Die Fläche ist bei der Erfassung möglichst mittig zu queren
- Bei aufeinanderfolgenden Abschnitten in lang gestreckten Schlägen mind. 5 m Zwischenraum belassen
- Abschnitte können auch parallel zueinander liegen (mind. 10 m Abstand)
- Zur Dokumentation ist in der Regel nur eine Begehung notwendig
- In der Regel liegt das günstigste Kartierfenster im Zeitraum zwischen Anfang Mai und Ende Juni bzw. vor dem ersten Schnitt

### **Bewertung der Förderfähigkeit**

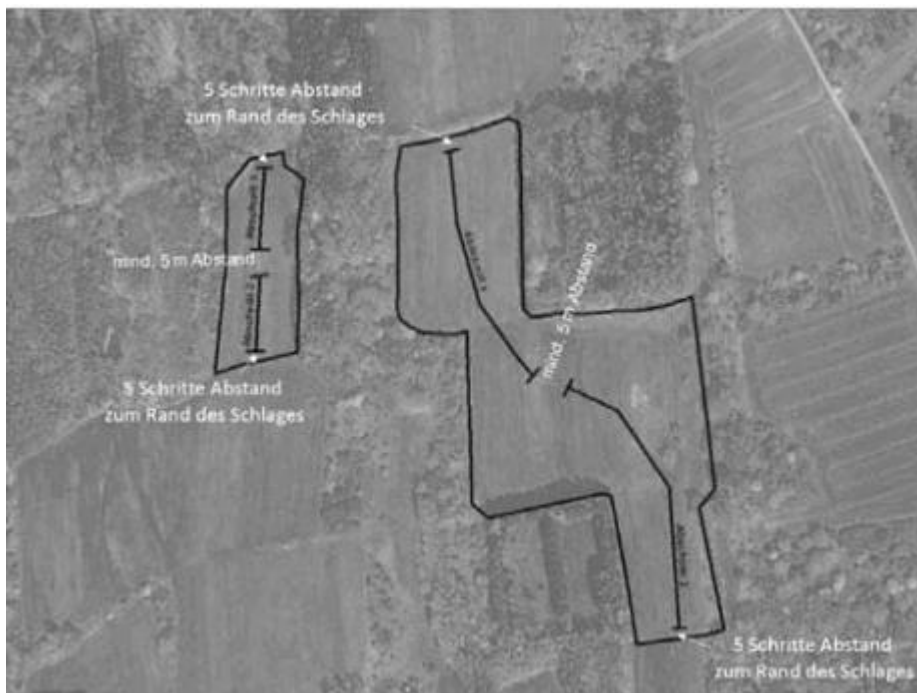
- Die dokumentierte Anzahl an Kennarten/-gruppen ist pro Abschnitt zusammenzuzählen
- Für die Bewertung der Förderfähigkeit eines Schlages ist die niedrigste dabei festgestellte Anzahl an Kennarten/-gruppen entscheidend. D.h., in jedem Abschnitt müssen mindestens vier Kennarten/-gruppen gelistet sein. Dabei können in den jeweiligen Abschnitten auch unterschiedliche Kennarten/-gruppen vorkommen.
- Aus der niedrigsten Anzahl an Kennarten/-gruppen ergibt sich die mögliche Förderfähigkeit.

Ein Beispiel ist folgender Tabelle zu entnehmen:

<b>Anzahl Kennarten/-gruppen in</b>		<b>Förderfähigkeit</b>
<b>Abschnitt 1</b>	<b>Abschnitt 2</b>	
<b>5</b>	<b>7</b>	<b>erreicht</b>
<b>6</b>	<b>3</b>	<b>nicht erreicht</b>
<b>5</b>	<b>4</b>	<b>erreicht</b>

### **Beispiele für die Lage der Abschnitte**

Abbildung 1: Lage der Abschnitte in einem kleineren Schlag (links) und in einem größeren, unregelmäßig geformten Schlag (rechts)



**Abbildung 2:** Lage von parallelen Abschnitten in einem Schlag



Dabei ist über die Mindesttätigkeit hinaus unerheblich, wie das förderfähige Dauergrünland bewirtschaftet wird. Entscheidend ist allein, ob die o. g. Kennarten tatsächlich auf den Flächen vorkommen.

Auch ist es unerheblich, ob die jeweilige Fläche ein geschütztes Biotop ist oder nicht.

Der geplante Einheitsbetrag im Antragsjahr 2023 beträgt **240 € je ha** förderfähigen Dauergrünland.

Die für diese Öko-Regelung beantragten Flächen sind im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „**DZ**“ zusätzlich zu kennzeichnen (siehe Beispiel bei ÖR1a – ÖR1d).

## 6. ÖR6: Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

Mit dieser ÖR werden die reduzierte Anwendung und ein nachhaltiger Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) gefördert. Damit sollen positive Effekte auf die biologische Vielfalt und zum Teil auch auf die Gewässerqualität erreicht werden.

Begünstigungsfähig sind vom Antragsteller bezeichnete förderfähige Acker oder Dauerkulturflächen des Betriebs, auf denen keines der festgelegten chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel (PSM) angewendet wird. Das heißt, die Antragstellende Person kann selbst entscheiden, welche Flächen er/sie einbringen möchte, muss dabei aber beachten, dass die Öko-Regelung nur für bestimmte Kulturen gilt. Flächen, für die aufgrund anderer rechtlicher Regelungen bereits ein Verbot der genannten Pflanzenschutzmittel gilt, werden nicht berücksichtigt.

Folgende Kulturen kommen in Betracht:

Bei der **Erzeugung von Sommergetreide (inkl. Mais), Leguminosen (inkl. Gemenge, außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchten, Feldgemüse:**

- Vom 01.01. bis zur Ernte jedoch mindestens bis zum 31.08. des Antragsjahres KEINE Anwendung der reglementierten PSM.

Bei der **Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen** (inkl. Gemenge):

- vom 01.01. bis 15.11. des Antragsjahres KEINE Anwendung der reglementierten PSM.

Hinweis

Sofern nach der letzten Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, endet der genannte Zeitraum mit dem Zeitraum der letzten Ernte – frühestens jedoch am 31.08. des Antragsjahres.

Bei **Dauerkulturflächen:**

- vom 01.01. bis 15.11. des Antragsjahres KEINE Anwendung der reglementierten chemisch-synthetischen PSM.

Nicht als chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Sinne der Öko-Regelung 6 werden eingestuft: Pflanzenschutzmittel, die

- a. ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die als **Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt sind** nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in der jeweils geltenden Fassung,
- b. **für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind** nach oder aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 889/2008 in der jeweils geltenden Fassung.

Informieren Sie sich im Zweifelsfall vor der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den für ÖR6 beantragten Flächen bei der für sie zuständigen Behörde, ob die geplanten Mittel eingesetzt werden können. Sofern nach a. und b. aufgeführte Pflanzenschutzmittel auf den für ÖR6 beantragten Flächen eingesetzt werden, ist dies über geeignete Aufzeichnungen zu dokumentieren und für den Fall von Kontrollen als Nachweis auf dem Betrieb vorzuhalten.

Für Flächen zum Anbau von Sommergetreide (einschließlich Mais), Leguminosen (einschließlich Gemenge) außer Ackerfutter, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse sowie Dauerkulturflächen beträgt der geplante Einheitsbetrag **130 € je ha** förderfähiger Fläche.

Für Flächen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder mit als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemengen beträgt der geplante Einheitsbetrag **50 € je ha** förderfähiger Fläche.

Die für diese Öko-Regelung beantragten Flächen sind im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „**DZ**“ zusätzlich zu kennzeichnen (siehe Beispiel bei ÖR1a – ÖR1d).

## **7. ÖR7: Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten**

Natura 2000-Gebiete leisten wertvolle Beiträge für Umwelt, Artenschutz und Biodiversität. Die angepasste Bewirtschaftung trägt zu einer umweltfreundlicheren Landwirtschaft bei.

Begünstigungsfähig sind förderfähige landwirtschaftliche Flächen in Natura 2000-Gebieten, das heißt in FFH-Gebieten und/oder in Vogelschutzgebieten.

Im Antragsjahr dürfen

- a. weder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen noch eine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage durchgeführt werden, sowie
- b. keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um eine von einer für Naturschutz zuständigen Behörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahme.

Es genügt für die Öko-Regelung, wenn mindestens eine der Maßnahmen erlaubt ist. Nur Flächen, bei denen alle sechs der in Buchstaben a) und b) enthaltenen Voraussetzungen bereits durch andere rechtliche Vorgaben untersagt sind, sind nicht begünstigungsfähig. Dies bezieht sich ausschließlich auf Verbote, die im Rahmen der rechtlichen Sicherung der Natura 2000-Gebiete festgelegt wurden.

Steht die Durchführung der oben genannten Voraussetzungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, kann die Öko-Regelung in Anspruch genommen werden. Die ÖR7 kann für eine Fläche nur zusammen mit der Einkommensgrundstützung gewährt werden.

Der geplante Einheitsbetrag im Antragsjahr 2023 beträgt **40 € je ha** förderfähiger Fläche. Gefördert wird der in der Natura 2000 Kulisse gelegene Flächenanteil.

Die für diese Öko-Regelung beantragten Flächen sind im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte „**DZ**“ zusätzlich zu kennzeichnen (siehe Beispiel bei ÖR1a – ÖR1d).